

---

# **Gemeindeverband Schule Erzbachtal**

**Gemeinden  
Erlinsbach AG und Erlinsbach SO**

**Satzungen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 1	Name und Sitz	4
§ 2	Anwendbares Recht	4
§ 3	Zweck	4
<b>II.</b>	<b>Organisation</b>	<b>4</b>
<b>A.</b>	<b>Übersicht</b>	<b>4</b>
§ 4	Organe	4
<b>B.</b>	<b>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten</b>	<b>5</b>
§ 5	Die Stimmberechtigten	5
§ 6	Obligatorisches Referendum	5
§ 7	Fakultatives Referendum	5
§ 8	Initiative	5
§ 9	Initiative und Referendum: Form	5
§ 10	Initiative und Referendum: Zustandekommen und Gültigkeit	6
§ 11	Urnenabstimmungen	6
<b>C.</b>	<b>Vorstand</b>	<b>6</b>
§ 12	Zusammensetzung/Amtsdauer/Wahl/Konstituierung	6
§ 13	Einberufung/Beschlussfähigkeit	6
§ 14	Beschlüsse/Protokoll/Administration	7
§ 15	Aufgaben	7
<b>D.</b>	<b>Kontrollstelle</b>	<b>8</b>
§ 16	Zusammensetzung/Konstituierung	8
§ 17	Aufgaben	8
<b>E.</b>	<b>Rechnungsführung</b>	<b>9</b>
§ 18	Allgemeines	9
§ 19	Grundsätze der Rechnungsführung/Zeichnungsberechtigung	9
<b>F.</b>	<b>Vertretung des Verbandes/Zeichnungsberechtigung</b>	<b>9</b>
§ 20	Vertretung/Zeichnungsberechtigung	9
<b>G.</b>	<b>Schulleitungskonferenz</b>	<b>9</b>
§ 21	Einsetzung/Kompetenzen	9
<b>III.</b>	<b>Lehrpersonen</b>	<b>9</b>
§ 22	Anwendbares Recht	9
<b>IV.</b>	<b>Schülerinnen und Schüler</b>	<b>10</b>
§ 23	Pflicht zum Schulbesuch	10
§ 24	Feiertage	10

<b>V.</b>	<b>Weitere Mitarbeiter des Verbandes</b>	<b>10</b>
§ 25	Schulverwaltung/Hauswarte	10
<b>VI.</b>	<b>Schulanlagen</b>	<b>10</b>
§ 26	Schulhäuser und Sportanlagen	10
§ 27	Pflicht zur Bereitstellung von Schulhäusern und Sportanlagen	10
§ 28	Eigentum an Schulbauten	11
§ 29	Nutzungsrechte an Dritteigentum	11
<b>VII.</b>	<b>Finanzielle Bestimmungen</b>	<b>11</b>
§ 30	Planung, Bau, Unterhalt und Investitionen	11
§ 31	Finanzierung/Verteilschlüssel der Investitionen	11
§ 32	Besoldungskosten	12
§ 33	Betriebskosten	12
§ 34	Beiträge Dritter/Kostentragung/Verteilschlüssel/Abrechnung	12
<b>VIII.</b>	<b>Haftung</b>	<b>13</b>
§ 35	Haftung	13
<b>IX.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>13</b>
§ 36	Rechtsmittel	13
§ 37	Streiterledigung	13
§ 38	Satzungsänderungen	14
§ 39	Verbandsbeitritt	14
§ 40	Verbandsaustritt	14
§ 41	Verbandsauflösung	14
§ 42	Inkrafttreten dieser Verbandssatzungen	15

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name und Sitz**

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinden Erlinsbach AG und Erlinsbach SO, nachfolgend Verbandsgemeinden genannt, schliessen sich unter dem Namen «Schule Erzbachtal» zu einem Gemeindeverband (Verband) mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss den nachstehenden Satzungen zusammen.

<sup>2</sup>Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Erlinsbach AG.

### **§ 2 Anwendbares Recht**

<sup>1</sup>Die Schule Erzbachtal untersteht aargauischem Recht. Dies gilt insbesondere für die Organisation des Verbandes, die Anstellung der Lehrpersonen, die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie die Führung der Schule (Übertritt an die Oberstufe, Notengebung, Beförderung der Schüler, Lehrpläne, Lehrmittel usw.).

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die in diesen Satzungen geregelten Ausnahmen.

### **§ 3 Zweck**

<sup>1</sup>Der Verband errichtet und betreibt für die ihm angeschlossenen Gemeinden im Einvernehmen mit den beiden zuständigen Departementen der Kantone Aargau und Solothurn die Schule Erzbachtal. Anzustreben ist ein möglichst umfassendes Angebot im Bereich des Kindergartens, der Volksschule und der Musikschule. Dieses richtet sich im Einzelnen nach der Schulorganisation des Kantons Aargau.

<sup>2</sup>Der Verband sorgt für die Bereitstellung der erforderlichen Schulräumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen. Er kann dazu Eigentum erwerben oder Mietverhältnisse eingehen.

## **II. Organisation**

### **A. Übersicht**

#### **§ 4 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- die Gesamtheit der Stimmberechtigten der angeschlossenen Gemeinden
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

## **B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten**

### **§ 5 Die Stimmberechtigten**

<sup>1</sup>Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden übt ihre Rechte an der Urne aus.

<sup>2</sup>Für die Abstimmungen bilden die zwei Gemeinden einen gemeinsamen Abstimmungskreis.

### **§ 6 Obligatorisches Referendum**

Beschlüsse des Vorstandes über einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 150'000 Franken sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden zum Entscheid an der Urne vorzulegen.

### **§ 7 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup>Ein Zehntel der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann innert 60 Tagen nach der Veröffentlichung beim Verbandspräsidenten verlangen, dass der Urnenabstimmung unterstellt werden:

- a) Beschlüsse des Vorstandes über das Budget;
- b) Beschlüsse des Vorstandes, über einmalige oder wiederkehrende Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind und die nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
- c) Beschlüsse des Vorstandes über die Schliessung von in § 26 Abs. 1 aufgeführten Schul- und Sportanlagen;
- d) Erlass von Reglementen, in welchen Gebühren und Beiträge festgelegt werden;
- e) Abschluss von Kaufverträgen über Grundstücke sowie die Begründung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten des Verbandes.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen.

### **§ 8 Initiative**

<sup>1</sup>Ein Zehntel der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes beim Verbandspräsidenten bzw. der Verbandspräsidentin die Behandlung von Gegenständen verlangen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Initiativrecht auf Gemeindeebene des Kantons Aargau.

### **§ 9 Initiative und Referendum; Form**

Die Form der Initiativ- und Referendumsbegehren muss den einschlägigen Bestimmungen des Rechts des Kantons Aargau entsprechen.



## **§ 10 Initiative und Referendum; Zustandekommen und Gültigkeit**

Das Referendums- und Initiativbegehren ist dem Vorstand einzureichen, welcher über deren Zustandekommen sowie über die Gültigkeit von Initiativbegehren entscheidet.

## **§ 11 Urnenabstimmungen**

<sup>1</sup>Urnenabstimmungen werden vom Vorstand angesetzt und von den Verbandsgemeinden durchgeführt. Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist das Wahlbüro der Sitzgemeinde zuständig.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Kantons Aargau.

<sup>3</sup>Das Abstimmungsergebnis ist vom Vorstand im Publikationsorgan der Verbandsgemeinden zu publizieren.

## **C. Vorstand**

## **§ 12 Zusammensetzung/Amtsdauer/Wahl/Konstituierung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist das oberste Organ des Verbandes.

<sup>2</sup>Er besteht aus fünf Mitgliedern. Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bestimmen je zwei Mitglieder des Vorstandes, wobei pro Gemeinde mindestens ein Mitglied dem Gemeinderat der jeweiligen Verbandsgemeinde angehört. Ein weiteres Mitglied wird von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden in gemeinsamer Sitzung gewählt.

<sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt. Ihre Amtsdauer richtet sich nach jener der Behördemitglieder der Sitzgemeinde.

<sup>4</sup>Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Verbandspräsidenten bzw. die Verbandspräsidentin und den Verbandsvizepräsidenten bzw. die Verbandsvizepräsidentin. Diese dürfen nicht der gleichen Verbandsgemeinde angehören.

<sup>5</sup>Die Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig anderen Organen des Verbandes angehören. Zudem dürfen sie weder Lehrperson noch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Verbandes sein.

## **§ 13 Einberufung/Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es drei Mitglieder verlangen.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die Schulleitungskonferenz (alle Mitglieder der Schulleitung) mit beratender Stimme beiziehen. Vorbehalten bleibt die Anhörung weiterer Auskunftspersonen.

<sup>3</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und dabei jede Gemeinde vertreten ist.

#### **§ 14 Beschlüsse/Protokoll/Administration**

<sup>1</sup>Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin, bei deren Abwesenheit der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin den Stichentscheid.

<sup>2</sup>Beschlüsse über die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

<sup>3</sup>Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand kann einen externen Protokollführer bzw. eine externe Protokollführerin beiziehen.

<sup>4</sup>Die dem Referendum unterstehenden Beschlüsse des Vorstandes sind im Publikationsorgan der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

<sup>5</sup>Alle Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben das Recht, einen Antrag an den Vorstand einzureichen und Auskunft über Verbandsangelegenheiten zu erhalten, soweit diese nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen.

<sup>6</sup>Budgets, Rechnungen, Rechenschaftsberichte und die Beschlussprotokolle der dem Referendum unterstehenden Vorstandsbeschlüsse sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

<sup>7</sup>Die Vorstandsmitglieder werden vom Verband entschädigt.

#### **§ 15 Aufgaben**

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch übergeordnetes Recht, durch die Satzungen oder durch das Organisationsreglement des Vorstandes einem anderen Organ übertragen sind. Er ist unter Vorbehalt der Volksrechte insbesondere zuständig für:

1. Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzungen;
2. Beschlussfassung über das Budget und die Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Rechenschaftsberichtes;
3. Bewilligung von Verpflichtungskrediten und von Zahlungskrediten, welche nicht im Budget enthalten sind;
4. Beschlussfassung über Investitionen in die Schulanlagen gemäss § 35 Abs. 2;
5. Beschlussfassung über Neu-, An- und Umbauten der Schulanlagen;
6. Beschlussfassung über die Schliessung von Schulanlagen;
7. Erlass eines Organisations- und Delegationsreglements sowie eines Funktionendiagramms
8. Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht die Schulleitungskonferenz zuständig ist;
9. Abschluss von Verträgen über Grundstücke sowie grundbuchliche Verfügungen;
10. Bildung von Kommissionen und Wahl von deren Mitgliedern;

11. Anstellung und Regelung der Arbeitsverhältnisse des Betriebspersonals, namentlich der Hauswarte;
12. Festsetzung der Entschädigung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kontrollstelle;
13. Erlass von Reglementen, in welchen Gebühren und Beiträge festgelegt werden;
14. Erlass des Reglements für die Musikschule;
15. Festsetzung der Schulgelder für Schüler aus Nichtverbandsgemeinden;
16. Beizug eines externen Revisors gemäss § 21 Abs. 5;
17. Ernennung des Protokollführers und der rechnungsführenden Stelle.

Mit der Auflösung der Schulpflege hat der Vorstand per 01. Januar 2022 zusätzliche Aufgaben übernommen. Diese sind im Funktionendiagramm aufgelistet.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann im Rahmen des von ihm zu erlassenden Organisationsreglements Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende, namentlich an eine Betriebskommission und an die Schulleitungskonferenz delegieren. Hievon ausgenommen sind die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehenden Geschäfte, Rechtsgeschäfte über Grundstücke sowie die Beschlussfassung über Reglemente sowie sämtliche Formen der Auflösung von Anstellungsverhältnissen mit Schulleitungen und Lehrpersonen.

#### **D.     *Kontrollstelle***

##### **§ 16   Zusammensetzung/Konstituierung**

<sup>1</sup>Die Kontrollstelle besteht aus je zwei Mitgliedern der Finanzkontrollorgane der Verbandsgemeinden, welche von den jeweiligen Gemeinderäten auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt werden.“

<sup>2</sup>Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keinen anderen Verbandsorganen der Schule Erzbachtal angehören.

<sup>3</sup>Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup>Der Vorstand beauftragt einen externen Revisor bzw. eine externe Revisionsgesellschaft mit der Prüfung der Rechnungsführung oder einzelner Bereiche derselben. Die Berichte externer Revisoren sind der Kontrollstelle zuzustellen.

##### **§ 17   Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung sowie allfällige weitere vorhandene Spezialrechnungen.

<sup>2</sup>Sie erstellt zuhanden des Vorstands einen schriftlichen Revisionsbericht mit Antrag. Dieser ist zusammen mit der Jahresrechnung öffentlich aufzulegen.



## **E. Rechnungsführung**

### **§ 18 Allgemeines**

<sup>1</sup>Der Vorstand beschliesst über die Art der Rechnungsführung. Diese kann durch Angestellte des Verbandes oder durch Dritte erfolgen.

<sup>2</sup>Die Kosten der Rechnungsführung gehen zulasten des Verbandes.

### **§ 19 Grundsätze der Rechnungsführung/Zeichnungsberechtigung**

Die Rechnung ist nach den Grundsätzen der Finanzhaushaltgesetzgebung für aargauische Gemeinden zu führen.

## **F. Vertretung des Verbandes/Zeichnungsberechtigung**

### **§ 20 Vertretung/Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt das Zeichnungsrecht. Die zeichnungsberechtigten Personen zeichnen kollektiv zu zweien.

## **G. Schulleitungskonferenz**

### **§ 21 Einsetzung/Kompetenzen**

<sup>1</sup>Auf Antrag der Schulleitungskonferenz bestimmt der Vorstand die Struktur der Schulleitungskonferenz (Hauptschulleitung und Stufenleitung) und deren gesamtes Stellenpensum.

<sup>2</sup>Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Schulleitungskonferenz ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften sowie den Pflichtenheften; vorbehalten bleiben zusätzliche Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen des Organisations-, Delegationsreglements sowie Funktionendiagramm des Vorstandes.

<sup>3</sup>Die Schulleitungskonferenz untersteht der Aufsicht des Schulvorstands.

## **III. Lehrpersonen**

### **§ 22 Anwendbares Recht**

<sup>1</sup>Die Lehrpersonen müssen die Anstellungsvoraussetzungen nach dem Recht der Kantone Aargau oder Solothurn erfüllen.

<sup>2</sup>Die Anstellung von Lehrpersonen (Anstellung, Besoldung, übrige Rechte und Pflichten) richtet sich nach den Bestimmungen des Kantons Aargau.

<sup>3</sup>Bei Auseinandersetzungen über Fragen der Anstellung hat das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn das Recht, die Akten einzusehen und Anträge zu stellen.

#### **IV. Schülerinnen und Schüler**

##### **§ 23 Pflicht zum Schulbesuch**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Schülerinnen und Schüler der Schule Erzbachtal zuzuweisen, soweit diese die geeigneten Schultypen anbietet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag der Schulleitungskonferenz.

<sup>2</sup>Die Schülerinnen und Schüler aus solothurnischen Gemeinden sind berechtigt, das Gymnasium Olten zu besuchen.

##### **§ 24 Feiertage**

Die Schule Erzbachtal berücksichtigt die gesetzlichen Feiertage der Kantone Aargau und Solothurn.

#### **V. Weitere Mitarbeiter des Verbandes**

##### **§ 25 Schulverwaltung/Hauswarte**

Die Anstellung weiterer Mitarbeitender, insbesondere in der Schulverwaltung und im Bereich von Betrieb und Unterhalt erfolgt gemäss dem Personalreglement der Sitzgemeinde.

#### **VI. Schulanlagen**

##### **§ 26 Schulhäuser und Sportanlagen**

<sup>1</sup>Der Verband betreibt zurzeit die folgenden Schulhäuser und Sportanlagen:

Erlinsbach SO    Schulanlage 1906  
                          Schulanlage Mühlematt

Erlinsbach AG    Schulanlage Kretz  
                          Schulzentrum Bläuen

<sup>2</sup>Über die Aufhebung einzelner Schul- und Sportanlagen sowie die Eröffnung neuer Anlagen entscheidet – unter Vorbehalt der Volksrechte - der Vorstand.

##### **§ 27 Pflicht zur Bereitstellung von Schulbauten**

<sup>1</sup>Die in § 26 Abs. 1 aufgeführten Schul- und Sportanlagen befinden sich im Eigentum des Gemeindeverbandes, welcher verpflichtet ist, diese ausschliesslich zur Erfüllung des Verbandzweckes gemäss § 3 zu nutzen.

<sup>2</sup>Die Regelung der Nutzung der Räume der Schulhäuser und der Sportanlagen ausserhalb der Schulzeit durch die örtlichen Vereine oder Institutionen ist Sache der Betriebskommission, die hierüber ein Benutzungsreglement erlassen.

## **§ 28 Eigentum an Schulbauten**

<sup>1</sup>Über eine allfällige Übertragung des Eigentums an den bestehenden Schulanlagen vom Gemeindeverband an die Mitgliedergemeinden einigen sich die Mitgliedergemeinden mit dem Gemeindeverband im Rahmen separater Verträge.

<sup>2</sup>Über eine allfällige Übertragung des Eigentums an zukünftigen Schulanlagen von den Mitgliedergemeinden an den Gemeindeverband bzw. über die Einräumung resp. Verlängerung dinglicher Rechte an Schulbauten einigen sich die Mitgliedergemeinden mit dem Gemeindeverband im Rahmen separater Verträge.

<sup>3</sup>Der Verband darf das Eigentum an den Schulanlagen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der beiden Einwohnergemeinden an eine Drittpartei übertragen.

## **§ 29 Nutzungsrechte an Dritteigentum**

Die Nutzung und Abgeltung von nicht im Eigentum des Gemeindeverbandes stehenden Schul- und Sportanlagen mit dazugehöriger Infrastruktur sowie Erschliessungsanlagen (Strassen, Plätze, Kanalisation, Wasser- und Elektrizitätsversorgung usw.) wird durch den Vorstand mit den Eigentümern der Anlagen im Rahmen von Nutzungsverträgen geregelt.

## **VII. Finanzielle Bestimmungen**

### **§ 30 Planung, Bau, Unterhalt und Investitionen**

<sup>1</sup>Die Schulanlagen sind nach den Vorschriften des Kantons Aargau zu planen, zu erstellen und zu unterhalten.

<sup>2</sup>Der Verband ist befugt, Nutzungsrechte an geeigneten Liegenschaften und Anlagen der Mitgliedergemeinden oder Dritter zu erwerben.

### **§ 31 Finanzierung/Verteilschlüssel der Investitionen**

<sup>1</sup>Der Gemeindeverband führt eine eigene Investitionsrechnung.

<sup>2</sup>Der Gemeindeverband aktiviert die getätigten Investitionen und schreibt diese über die Nutzungsdauer erfolgswirksam ab. Die Nutzungsdauer ergibt sich aus der Finanzverordnung.

<sup>3</sup>Er kann seinen Kapitalbedarf decken durch:

- Darlehen der Verbandsgemeinden
- Aufnahme von Fremdkapital am Kapitalmarkt.

<sup>4</sup>Damit der Verband seine finanziellen Verpflichtungen erfüllen kann, stellen die Verbandsgemeinden dem Verband die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

<sup>5</sup>Investitionen, wie Erwerb von Liegenschaften, Neubauten, Erweiterungen, Erneuerungen und Einrichtungen von Schulanlagen werden von den Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahlen finanziert.

<sup>6</sup>Als Investitionen gelten einmalige Ausgaben von über Fr. 50'000.--.

### **§ 32 Besoldungskosten**

<sup>1</sup>Die Besoldungskosten umfassen die Löhne inkl. Lohnnebenkosten der Lehrpersonen für den Unterricht, der Schulleitungskonferenz und für unterrichtsnahe Leistungen wie Logopädie, Legasthenie und schulpsychologischer Dienst.

<sup>2</sup>Die Abrechnung über die Besoldungskosten erfolgt detailliert über die verschiedenen Kategorien von Lehrpersonen.

### **§ 33 Betriebskosten**

<sup>1</sup>Die Betriebskosten umfassen sämtliche Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, einschliesslich der Kosten für die Verzinsung von Fremdkapital sowie die vorgeschriebenen Abschreibungen, jedoch ohne die Besoldungskosten gemäss § 32.

<sup>2</sup>Dem Verband werden von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen gemäss § 31 Abs. 4 zur Verfügung gestellt. Er ist berechtigt, für die laufenden Verpflichtungen ein Bankkontokorrent in Anspruch zu nehmen.

### **§ 34 Beiträge Dritter/Kostentragung/Verteilschlüssel/Abrechnung**

<sup>1</sup>Die solothurnische Verbandsgemeinde erstattet dem Kanton Aargau auf Rechnung des Departementes Bildung, Kultur und Sport namens der aargauischen Verbandsgemeinde ihren Anteil an den Besoldungskosten (§ 32) gemäss dem nachfolgenden Verteilschlüssel.

<sup>2</sup>Die aargauische Verbandsgemeinde erstattet dem Kanton Aargau auf Rechnung des Departementes Bildung, Kultur und Sport für ihren Anteil der Vollpensen, die gemäss nachfolgendem Verteilschlüssel berechnet werden, den Gemeindeanteil am Personalaufwand der Volksschulen, Kindergärten und der Musikschule nach aargauischem Recht.

<sup>3</sup>Allfällige Kantonsbeiträge an die von den einzelnen Verbandsgemeinden verrechneten Besoldungs- und Betriebskosten (§§ 32 und 33) sind von den Verbandsgemeinden geltend zu machen und werden diesen gutgeschrieben.

<sup>4</sup>Beiträge Privater oder von Drittgemeinden, namentlich Schulgelder werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung der Erfolgsrechnung des Verbandes gutgeschrieben. Bei pauschalen Schulgeldern erfolgt die Zuweisung zu den Besoldungs- und den Betriebskosten proportional zur Höhe der beiden Kostenarten.

<sup>5</sup>Die Besoldungs- und Betriebskosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.



<sup>6</sup>Massgebend sind die Einwohnerzahlen per 1. Januar des Rechnungsjahres. Die Kostenteile werden auf ein Promille genau ermittelt.

<sup>7</sup>Der Vorstand erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres per 31. Dezember die Erfolgsrechnung.

<sup>8</sup>Die Verbandsgemeinden leisten dem Verband ausreichende Akontozahlungen zur Deckung der Verbindlichkeiten aus der Erfolgsrechnung. Ausgleichszahlungen sind umgehend nach Vorlage der jährlichen Erfolgsrechnung zu leisten.

## **VIII. Haftung**

### **§ 35 Haftung**

<sup>1</sup>Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergeben, haftet der Verband mit seinem gesamten Vermögen.

<sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Verbandes gegenüber Dritten solidarisch. Untereinander haften die Gemeinden proportional zu ihrer Einwohnerzahl. Massgebend sind die jeweiligen Einwohnerzahlen zu Beginn desjenigen Jahres, in welchem die Verbindlichkeiten des Verbandes, für welche die Verbandsgemeinden herangezogen wurden, entstanden sind.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 36 Rechtsmittel**

Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gilt § 75 Schulgesetz, für alle übrigen Beschwerden kommen §§ 105 ff. Gemeindegesetz zum Tragen.

### **§ 37 Streiterledigung**

<sup>1</sup>Bei Streitigkeiten unter Verbandsgemeinden sowie zwischen denselben und dem Gemeindeverband über die Auslegung und Anwendung der Satzungen sowie über die gegenseitigen Rechte und Pflichten haben die Verbandsgemeinden vor der Einreichung einer Klage bei den staatlichen Gerichten eine Schiedskommission anzurufen. Alle beteiligten Parteien können gemeinsam auf die Anrufung der Schiedskommission verzichten.

<sup>2</sup>Will eine Partei die Schiedskommission anrufen, hat sie dies der anderen Partei unter gleichzeitiger Nennung eines Mitglieds der Schiedskommission mitzuteilen, worauf diese innert 30 Tagen ein weiteres Mitglied der Schiedskommission bestellt. Die beiden Mitglieder der Schiedskommission bestimmen den Obmann der Schiedskommission. Können sie sich nicht auf einen Obmann einigen, so wird dieser durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau ernannt.

<sup>3</sup>Die Schiedskommission hört die Parteien an und unterbreitet diesen einen Einigungsvorschlag. Können sich die Parteien nicht auf eine einvernehmliche Lösung einigen, steht ihnen der ordentliche Rechtsweg offen.

<sup>4</sup>Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau. Zuständig sind die aargauischen Verwaltungsbehörden und Gerichte.

### **§ 38 Satzungsänderungen**

<sup>1</sup>Über Satzungsänderungen entscheidet der Vorstand.

<sup>2</sup>Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.

<sup>3</sup>Der Erlass der Satzungen sowie Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Kantone Aargau und Solothurn.

### **§ 39 Verbandsbeitritt**

<sup>1</sup>Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der bisherigen Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch die Kantone Aargau und Solothurn.

<sup>2</sup>Das Einbringen der Schulanlagen der beitretenden Gemeinden in den Verband und allfällige finanzielle Abgeltungen sind mittels Vertrag zwischen der beitretenden Gemeinde und dem Gemeindeverband Schule Erzbachtal zu regeln.

### **§ 40 Verbandsaustritt**

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Spricht sich der Vorstand gegen den Austritt aus, so entscheiden die zuständigen Organe der beteiligten Kantone nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regeln.

### **§ 41 Verbandsauflösung**

<sup>1</sup>Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden sowie der Regierungsräte der Kantone Aargau und Solothurn.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Liquidation des Gemeindeverbandes hat jede Verbandsgemeinde die auf ihrem Gemeindegebiet stehenden Schulanlagen nach den gleichen Regeln in ihr Verwaltungsvermögen zurückzuführen wie sie in das Eigentum des Verbandes überführt worden sind. Ein verbleibender Überschuss bzw. ein verbleibendes Defizit ist nach dem Schlüssel der Betriebskostenrechnung (§ 34 Abs. 5 + 6) auf die Verbandsgemeinden zu verteilen bzw. durch diese zu tragen.

## § 42 Inkrafttreten dieser Verbandssatzungen

<sup>1</sup>Diese Satzungen treten nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch die beiden Kantone Aargau und Solothurn per 01.01.2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Die vorliegenden Satzungen ersetzen diejenigen der Kreisschule Erlinsbach aus dem Jahr 2007.

Der Beitritt zum Verband und die vorstehenden Satzungen wurden von den Einwohnergemeindeversammlungen beschlossen:

Erlinsbach AG (30.11.2007) / Erlinsbach SO (03.12.2007)

Änderungen per 01.08.2011 (Integration der Musikschule)

Die Änderungen der vorstehenden Satzungen wurden von den Einwohnergemeindeversammlungen beschlossen:

Erlinsbach AG (17.06.2016) / Erlinsbach SO (20.06.2016)

Änderungen per 01.07.2016 (Begründung Baurechte)

Die Änderungen der vorstehenden Satzungen wurden von den Einwohnergemeindeversammlungen beschlossen:

Erlinsbach AG (19.11.2021) / Erlinsbach SO (22.11.2021)

Änderungen per 01.01.2022 (Auflösung Schulpflege)

---

### GEMEINDERAT ERLINSBACH AG

Die Gemeindepräsidentin:

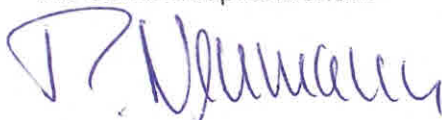


Der Gemeindeschreiber:

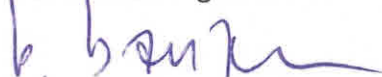


### GEMEINDERAT ERLINSBACH SO

Die Gemeindepräsidentin:



Der Verwaltungsleiter:



Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 466 genehmigt.  
Solothurn, 29.3. 2022  
Staatsschreiber:

